OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651553/9/Bi

Datum:
Linz, 23. Jänner 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn O E, vom 13. September 2019 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 22. August 2019, FE-1062/2019, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ua nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 21. Jänner 2020

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 27. August 2019 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 1 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (79.03, 79.04) und B – Führerschein ausgestellt von der LPD OÖ am 19.1.2010 zu Zl. 09277473 – ab Zustellung des Bescheides bis zur behördlichen Feststellung der Wiedereignung entzogen. Gleichzeitig wurde einen allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR- oder EWR-Lenkberechtigung für den gleichen Zeitraum entzogen. Gemäß § 29 Abs 3 FSG wurde die unverzügliche Ablieferung des Führerscheins angeordnet.
Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung wegen Gefahr in Verzug aberkannt.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 21. Jänner 2020 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des medizinischen Amtssachverständigen (in Folge: AmtsSV) Dr. A K, Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit, durchgeführt. Der Bf ist trotz ordnungsgemäßer Zustellung der Ladung laut Rückschein am 2. Dezember 2019 unentschuldigt nicht erschienen. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Das Erkenntnis wurde mündlich verkündet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen sinngemäß – soweit verständlich – geltend, der psychiatrischen Beurteilung unterlägen vernichtende Fehler. Zum einen sei die Niederschrift im Aktengutachten der Polizei falsch, weil es dort heiße, er komme „zur amtsärztlichen Untersuchung nach Entzug der LB wegen Unterlassung er amtsärztlichen Untersuchung.“ Eine Unterlassung habe nicht stattgefunden, sondern der Brief sei verloren gegangen. Er habe nachgefragt fristgerecht bei der Polizei Kleinmünchen; die Frist sei abgelaufen, weil der Polizist für den Inhalt nicht zuständig gewesen sei.
Weiters habe Dr. R habe nach mehrmaligen Nachfragen nicht auf zur Sprache gekommene falsche Angaben eingehen können und sei im Nachhinein die FA-Stellungnahme korrigiert worden. Der Gutachter habe in der korrigierten FA-Stellungnahme ausgeführt, die übrigen Ausführungen des Gutachtens seien durch die Änderung nicht betroffen. Die geänderte Protokollierung sowie das Korrigendum seien negativ selbstbeschreibend und anzufechten. Sein Begehren sei die Korrektur der jeweiligen Niederschriften, der polizeilichen Befundwürdigung sowie die permanente Richtigstellung seiner Lenkberechtigung.

In Anbetracht des in der Beschwerde zum Ausdruck gekommenen Misstrauens des Bf gegenüber dem Facharzt wurde der Bf mit hg Schreiben vom 2. Oktober 2019

eingeladen, dem Landesverwaltungsgericht OÖ binnen sechs Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine neue Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie seiner Wahl zu seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A (79.03, 79.04) und B auf seine Kosten vorzulegen. Das Schreiben wurde laut Rückschein am 8. Oktober 2019 durch Hinterlegung zugestellt. Der Bf hat darauf nicht reagiert und auch keine neue Facharzt-Stellungnahme vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der die bisherigen Ausführungen des Bf und der belangten Behörde berücksichtigt wurden und vom medizinischen AmtsSV ein Gutachten zur gesundheitlichen Eignung des Bf erstellt wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf hat im Jahr 2010 eine Lenkberechtigung der Klasse B erworben.
Laut Meldung einer Polizeibeamtin der PI Salzburg Bahnhof habe er am 14. Februar 2018 in Salzburg bei der dortigen Dienststelle den Verlust bzw Diebstahl seines Führerscheines angezeigt, konnte aber nicht sagen, ob der Führerschein in Tschechien oder in Italien abhandengekommen sei. Er erklärte außerdem, er habe Angst und ihm sei in Oberösterreich Leid angetan worden, indem mehrmals, sicher sechs- oder siebenmal durch unbekannte Kräfte seine Augenfarbe verändert worden sei. Er wollte von den Beamten wissen, ob ihnen ähnliche Vorfälle bekannt seien und wer im Besitz der Technologien, die solche Eingriffe ermöglichen, sein könnte. In L, wo er lebe, sei es immer sehr bewölkt und befänden sich unbekannte Flugobjekte bzw Drohnen dort, die ihn nachts heimsuchen und ihm Schmerzen bereiten würden. Der Bf sei unruhig gewesen, ihm sei schwer gefallen sich auszudrücken, er habe abwesend gewirkt und auffällig lang für Antworten gebraucht. Häufig habe er ohne ersichtlichen Grund und ohne einen solchen nennen zu können zu lachen beginnen.
Im EKIS – Personenfahndung sei eine Aufenthaltsermittlung bezüglich abgängiger psychisch kranker Personen aufgeschienen. Die von der Beamtin kontaktierte Mutter des Bf habe bestätigt, es bestehe keine konkrete Gefährdung, er sei „gestört“ und „komisch“, verweigere aber ärztliche Hilfe und daher gebe es kein gültiges Attest. Die Beamtin hatte nicht den Eindruck, dass Eigen- oder Fremdgefährdung vorliege, nachdem der Bf die Frage zu suizidalen Gedanken glaubwürdig verneint hatte. Der Bf sei friedlich aber paranoid gewesen, für eine amtsärztliche Untersuchung sei seitens der Sicherheitsbehörden keine Notwendigkeit erblickt worden. Da der Bf im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war, wurde eine Untersuchung gemäß § 8 FSG angeregt.

Der Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. Februar 2018, FE-250/2018, gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Als er der Aufforderung nicht Folge leistete, wurde ihm mit

Mandatsbescheid vom 7. Mai 2018 gemäß § 24 Abs 4 3.Satz FSG die Lenkberechtigung entzogen und gemäß § 29 Abs 3 FSG die unverzügliche Ablieferung des Führerscheins angeordnet sowie einem Rechtsmittel dagegen die aufschiebende Wirkung aberkannt.
Am 11. Mai 2018 erfolgte bei der PI Kleinmünchen die Zustellung des Mandatsbescheides, jedoch gab der Bf an, sein Führerschein sei ihm gestohlen worden, und wies die Anzeigebestätigung der PI Salzburg-Bahnhof vor. Demnach seien der Führerschein, die Bankomatkarte und ein Bargeldbetrag von 200 Euro zwischen 15.11.2017, 0.00 Uhr, und 15.1.2018, 0.00 Uhr, in Prag in einem Schnellimbissrestaurant gestohlen worden.

Der Mandatsbescheid wurde nach der dagegen erhobenen Vorstellung mit Bescheid vom 17. Mai 2018, FE-250/2018, bestätigt

Der Bf wurde nach amtsärztlicher Untersuchung am 21. Mai 2019 vom Polizeiarzt zu einem Facharzt für Psychiatrie/einer Fachärztin für Psychiatrie zugewiesen und, da er dem nicht Folge leistete, mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 15. Juli 2019, VA-FE-1062/2019, gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, binnen 3 Wochen ab Bescheidzustellung zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A(97.03, 97.04) und B einen Befund eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen.

Laut fachärztliche Stellungnahme von Univ.Prof. Dr. H R, Facharzt für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin in Linz, vom 16. August 2019 mit der Diagnose „Paranoide Schizophrenie F20.0“ ist der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nicht geeignet mit der Stellungnahme:
„Bei Herrn E. liegt seit mindestens 2 Jahren (unter Berücksichtigung des offensichtlichen Leistungsknicks wahrscheinlich schon wesentlich länger) eine schizophrene Erkrankung vor, wobei das Krankheitsgefühl meist gering ist und die Krankheitseinsicht fehlt. Er lehnt die Diagnose und natürlich auch die entsprechende Behandlung ab. Es gab zwei psychiatrische Behandlungsepisoden nach dem UBG und einige Ambulanzkontakte, meist auf Drängen der Angehörigen. Herr E präsentiert sich bei der Untersuchung ohne offensichtliche produktive psychotische Symptomatik. Auffällig ist lediglich eine Starrheit im affektiven Verhalten und die strikte Leugnung aller Vorfälle und Angaben, mit weiteren Exacerbationen ist zu rechnen.“

Laut amtsärztlichem Gutachten vom 21. August 2019 ist der Bf nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1.
Daraufhin erging der in Beschwerde gezogene Entziehungsbescheid vom 22. August 2019, zugestellt am 27. August 2019.
Am 28. August 2019 langte bei der belangten Behörde die mit 26. August 2019 datierte „Fachärztliche Stellungnahme – Korrigendum“ Dris R ein, in dem ein Satz im „Punkt 5 – Status psychicus“ im Originalgutachten abgeändert wurde.

Gleichzeitig wies der Facharzt führte der Facharzt aber aus, „Die übrigen Ausführungen des Gutachtens sein durch diese Änderung nicht betroffen.“
Die Änderung betraf die Aussage des Facharztes „Gelegentlich treten ungewöhnliche Denkfehler auf (zB gibt er zunächst an, bei der schwierigen Prüfung in Englisch siebenmal durchgefallen zu sein).“ Nachdem ihn der Bf darauf hingewiesen habe, dass es tatsächlich so gewesen sei, dass er siebenmal durchgefallen sei, da es sich um eine Prüfung in der Eingangsphase des Studiums gehandelt habe und er das Studium zweimal begonnen habe, änderte der Facharzt diesen Passus auf den Satz „Das Denken wirkt gelegentlich unscharf und mit Schwierigkeiten, auf das Wesentliche zu fokussieren.“
Der Satz betrifft nicht die Punkte „6. Diagnose“ und auch nicht 7. Stellungnahme“.

Da der Bf, wie oben aufgeführt, keine neue Facharzt-Stellungnahme vorgelegt hat und die vom Facharzt vorgenommene Korrektur keinen Einfluss auf die Diagnose, die Stellungnahme und die abschließende „Empfehlung: Aus psychiatrischer Sicht ist Herr E. zum Lenken eines Kfz der Gruppe 1 nicht geeignet.“ hat, war diese Facharzt-Stellungnahme im Beschwerdeverfahren als Beweismittel heranzuziehen.

Der medizinische Amtssachverständige kommt auf der Grundlage des bisherigen Akteninhalts und der Beschwerde in der mündlichen Verhandlung zum abschließenden Gutachten:
„Aufgrund der psychotischen Symptome bei Herrn E besteht keine gesundheitliche Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1.
Herr E. zeigt keine Krankheitseinsicht und keine Behandlungseinsicht.
Die gesundheitliche Eignung kann nur durch eine medikamentöse Dauertherapie und nach Abklingen der psychotischen Symptome erlangt werden.“

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn, es handelt sich
1. um eine – hier nicht vorliegende – Entziehung gemäß § 24 Abs 3 achter Satz oder

2. um eine – ebenfalls hier nicht vorliegende – Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs 3 Z 7 besitzt.

Laut Gutachten des medizinischen AmtsSV vom 21. Jänner 2020 ist der Bf nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1. Diese Aussage basiert auf der Diagnose „Paranoide Schizophrenie F20.0“ gemäß der psychiatrischen FA-Stellungnahme vom 16. und 26. August 2018 und ist schlüssig begründet.
Damit war die Lenkberechtigung für die Gruppe 1 zu entziehen.

Zusammenfassend ergibt sich daher für das Landesverwaltungsgericht OÖ der durch das abgeführte Verfahren nicht widerlegte Umstand, dass der Bf derzeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 gesundheitlich nicht geeignet ist.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist in § 13 Abs 2 VwGVG begründet. Die öffentlichen Interessen an Rechtsgut Verkehrssicherheit rechtfertigen diese Anordnung bei Inhabern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger